

Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert ausgestalten



| *Positionen* der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
2012

Impressum

Für eine bessere Lesbarkeit wird im Positionspapier zumeist die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind stets beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Herausgeber

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Leipziger Platz 15
10117 Berlin-Mitte
Telefon 0 30/20 64 11-0
Telefax 0 30/20 64 11-2 04
E-Mail Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
Internet www.lebenshilfe.de

Autoren

i.A. des Bundesvorstands und des Fachausschusses Arbeit der Bundesvereinigung Lebenshilfe
Eleonore Gramse · Bernd Reinicke · Bernd Conrad · Jörg Hinderberger · Antje Welke · Dr. Markus Schäfers

Satz & Gestaltung

Ina Beyer · BEYER foto.grafik, Berlin

Ort

Berlin, Juli 2012

Inklusion – eine Aufgabe für alle

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich für eine Gesellschaft ein, in der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen selbstverständlich dazugehören. Vielfalt bedeutet einen Mehrwert für die gesamte Gesellschaft. Eine inklusive Gesellschaft ist eine Bereicherung für alle!

Deutschland hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ohne Vorbehalt ratifiziert und damit den gesamten Vertragsinhalt in die deutsche Rechtsordnung übertragen. Ziel ist eine inklusive Gesellschaft.

Nach Art. 27 UN-BRK muss es Menschen mit Behinderungen möglich sein, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit auf einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt zu verdienen.

Damit die durch die UN-Behindertenrechtskonvention zugesicherten Rechte für Menschen mit Behinderungen nicht nur theoretisch, sondern praktisch erleb- und anwendbar werden, müssen die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts und der Rehabilitationssysteme gleichermaßen weiterentwickelt und angepasst werden:

Um mehr Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen zu schaffen, muss der Arbeitsmarkt Vielfalt als bereichernde Ressource verstehen. Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik ist es, humane Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Teilhabeleistungen müssen sich stärker an den Bedürfnissen und Bedarfen, sprich den Vorstellungen und dem Willen sowie den Fähigkeiten und Fertigkeiten des einzelnen Menschen orientieren. Sie müssen die Möglichkeiten seiner selbstbestimmten Lebensführung erweitern.

Die personenzentrierte Ausgestaltung der Leistungssysteme und die Schaffung von humanen Arbeitsbedingungen sind unumgängliche und zugleich erfolgversprechende Schritte auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft.

Personenzentrierung = Ausgangspunkt Mensch

Menschen mit Behinderungen sollen selbst entscheiden können, was und wo sie arbeiten. Ihre beruflichen Vorstellungen müssen daher handlungsleitend für die Planung, Gewährung und Ausführung von Unterstützungsleistungen sein. Sämtliche Strukturen und Prozesse sind so zu gestalten, dass der Mensch mit Behinderungen zum Hauptakteur wird.

Um Inklusion von Menschen mit Behinderungen auch im Arbeitsleben zu erreichen, müssen bauliche und kommunikative Barrieren abgebaut werden. Die Rahmenbedingungen und Unterstützungsleistungen müssen dahingehend weiterentwickelt werden, dass sowohl berufliche Orientierung und berufliche Bildung als auch Teilhabe am Arbeitsleben in regulären Arbeitsverhältnissen in Betrieben vor Ort möglich werden.

Bei diesem Umbauprozess gilt es, die langjährige Erfahrung von Werkstätten, Integrationsfachdiensten, Integrationsbetrieben und anderen Rehabilitationseinrichtungen zu nutzen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass nicht alle Menschen mit Behinderungen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben. Werkstätten, Integrationsfirmen und Förderstätten bleiben daher auch in Zukunft unverzichtbare Angebote.



Der Maßstab für erfolgreiche personenzentrierte Teilhabeleistungen ist die Übereinstimmung der beruflichen Vorstellungen des Einzelnen mit seiner beruflichen Realität. Hierfür ist es nicht entscheidend, ob ein Mensch mit Behinderungen im Förderbereich, in der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeitet.

Berufliche Teilhabe

Arbeit ist ein zentraler Bereich der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Arbeit und Beschäftigung bieten für jeden Menschen die Möglichkeit, sich mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Gesellschaft einzubringen. Sie stärken das Selbstvertrauen und bieten vielfältige Möglichkeiten zu zwischenmenschlichen Kontakten. Humane Arbeit stiftet Sinn und Identität. Lebenslanges Lernen ist ein wichtiger Bestandteil der Teilhabe am Arbeitsleben.

Um echte berufliche Perspektiven für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, müssen Leistungen der beruflichen Orientierung, der beruflichen Bildung und der Teilhabe am Arbeitsleben flexibel und vielfältig sein – auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wie auch in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. In jeder der drei Phasen der beruflichen Teilhabe muss ein Mensch mit Behinderungen die individuell geeignete Unterstützungsleistung auswählen können.

Phasen der beruflichen Teilhabe

Berufliche Orientierung



- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
- Berufliches Orientierungsverfahren
- Vertiefte Berufsorientierung
- u.a.

Berufliche Bildung



- Berufsbildungsbereich (WfbM)
- Innerbetriebliche Qualifizierung (InbeQ der Unterstützten Beschäftigung)
- Länderspezifische Übergangsmaßnahmen
- Berufsbildungs-/Berufsförderungswerke
- Ausbildung
- u.a.

Arbeit, lebenslanges Lernen und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft



- Tagesförderstätte
- Arbeitsbereich, Außenarbeitsgruppe, Ausgelagerter Arbeitsplatz (WfbM)
- Unterstützte Beschäftigung
- Integrationsbetriebe
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- u.a.

In den drei Phasen stehen Menschen mit Behinderungen bereits verschiedene Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Für die Rahmenbedingungen und die Ausgestaltung einzelner Maßnahmen der beruflichen Teilhabe sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe jedoch dringenden Weiterentwicklungsbedarf.

Berufliche Orientierung

Berufliche Orientierung findet maßgeblich in den letzten beiden Schuljahren statt. In der Phase der beruflichen Orientierung können Chancen eröffnet oder verhindert werden. Jeder Mensch mit Behinderungen trifft in dieser Phase eine weitreichende Entscheidung für sein Leben.



Ausgangssituation heute (Ist)

- Menschen mit Behinderungen werden nur vereinzelt in Entscheidungen zur beruflichen Orientierung einbezogen.
- Art und Umfang der beruflichen Orientierung und Berufsberatung sind von der Einstellung und den Ressourcen der Schulen und der Agentur für Arbeit abhängig. Die Qualität ist sehr unterschiedlich.
- Ein Berufliches Orientierungsverfahren ist zwar über das Förderprogramm „Initiative Inklusion“ möglich, die länderspezifische haushaltsabhängige Ausführung führt jedoch dazu, dass das Berufliche Orientierungsverfahren nicht flächendeckend allen Menschen mit Behinderungen zur Verfügung steht.
- Praktika beschränken sich häufig auf „befreundete“ WfbM und Tagesförderstätten. Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind vielfach noch die Ausnahme.



Kriterien und Eckpunkte einer personenzentrierten Ausgestaltung (Soll)

- Vorstellungen und Wille des Menschen mit Behinderungen sind Ausgangspunkt und handlungsleitend für alle Überlegungen und Aktivitäten der beruflichen Orientierung.
- Alle relevanten Akteure sind in den Prozess eingebunden (Mensch mit Behinderungen, Eltern, Angehörige, Leistungsträger, Leistungserbringer, Schule, Integrationsfachdienst u.a.).
- Menschen mit Behinderungen haben bundesweit die Möglichkeit ein berufliches Orientierungsverfahren zu durchlaufen.
- Die Dauer und Anzahl der Orientierungspraktika sowie der Umfang der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf des Einzelnen. Orientierungspraktika werden nicht verweigert, weil einzelne Fähigkeiten und Fertigkeiten noch nicht ausreichend ausgeprägt sind.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

- | Eine partizipative berufliche Orientierung, die die Beteiligung aller relevanten Akteure regelmäßig vorsieht und das Ziel verfolgt, gemeinsam die beruflichen Wünsche und Perspektiven sowie Chancen und Möglichkeiten festzustellen.
- | Die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf ein Berufliches Orientierungsverfahren für alle Menschen mit Behinderungen im Sozialgesetzbuch sowie die Festlegung von bundesweit einheitlichen Standards zur Durchführung des Beruflichen Orientierungsverfahrens. Flächendeckend stattfindende Berufswegekonferenzen sind ein wesentlicher Bestandteil.
- | Konkrete Maßnahmen und Anreize zur Steigerung der Bereitschaft von Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts und Behörden, Praktika für die berufliche Orientierung von Menschen mit Behinderungen anzubieten.

Berufliche Bildung

Berufliche Bildung ist ein wichtiger Teil einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung. Sie ist Schlüssel für die berufliche Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Die berufliche Bildung dient dem Menschen, seine Potentiale zu entdecken, seine Kompetenzen zu entwickeln und eine berufliche Perspektive zu eröffnen.



Ausgangssituation heute (Ist)

- Berufliche Bildungsmöglichkeiten orientieren sich häufig an vorhandenen Berufsfeldern der Einrichtungen. Andere Ausbildungsinhalte sind von der Kooperationsbereitschaft von Firmen des allgemeinen Arbeitsmarkts abhängig.
- In WfbM erworbene Berufsbildungszertifikate werden bei Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts nicht anerkannt.
- Länderspezifische Maßnahmen zum Übergang Schule-Beruf mit dem Ziel der Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind teilweise sehr erfolgreich, werden aber nicht flächendeckend vorgehalten.
- Übergänge zwischen verschiedenen Maßnahmen sind schwierig und scheitern häufig an bürokratischen Hürden (zum Beispiel aus dem Arbeitsbereich der WfbM in die Unterstützte Beschäftigung).
- Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf wird der Zugang zu beruflicher Bildung in der Regel verwehrt.

Kriterien und Eckpunkte einer personenzentrierten Ausgestaltung (Soll)

- Berufliche Bildung ist in sämtlichen Arbeitsfeldern unabhängig vom Angebot der Einrichtungen möglich (z.B. Altenhilfe, Kindergarten u.v.m.). Ausgangspunkt für den beruflichen Bildungsprozess sind die Neigungen und beruflichen Vorstellungen des Einzelnen.
- Die berufliche Bildung lehnt sich an das Duale Ausbildungsprinzip an. Platzieren und qualifizieren stellen einen einheitlichen, korrespondierenden Prozess dar.
- Der Rechtsanspruch auf Leistungen der beruflichen Bildung und der Teilhabe am Arbeitsleben gilt unabhängig von Art und Schwere der Behinderungen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

- | Dauer, Art und Ort der beruflichen Bildung bestimmen sich nach dem Bedarf und den Vorstellungen des einzelnen Menschen mit Behinderungen.
- | Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Unterstützungsangeboten.
- | Sicherstellung eines Rechtsanspruchs auf Leistungen der beruflichen Bildung und der Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig von Art und Schwere der Behinderungen, indem die Unterscheidung zwischen „werkstattfähigen“ und „nicht-werkstattfähigen“ Menschen mit Behinderung („Mindestmaß an wirtschaftlicher Arbeitsleistung“, § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX) gestrichen wird.
- | Schaffung der Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen auch in WfbM anerkannte Ausbildungsabschlüsse zu machen.

Arbeit, lebenslanges Lernen und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Arbeit und lebenslanges Lernen sind Kernelemente der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Arbeit und Wissen wirken emanzipativ und persönlichkeitsfördernd. Sie liefern Impulse zur Weiterentwicklung von Kompetenzen und Persönlichkeit. Arbeit und Wissen schaffen Identität und Selbstbewusstsein und tragen zur Selbstverwirklichung bei.



Ausgangssituation heute (Ist)

- Die bestehenden Rahmenbedingungen gewährleisten kein Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen zwischen einer Beschäftigung in der WfbM und dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Die Sozialversicherung ist an die Institution bzw. Unterstützungsleistung, nicht an die Person gebunden. Mit einem Maßnahmenwechsel ist häufig eine sozialversicherungsrechtliche Schlechterstellung verbunden.
- Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in Tagesförderstätten erhalten keinen Lohn und erwerben keine sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche.
- In einigen Bundesländern wird Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf systematisch die Trennung zwischen Wohn- und Arbeitsplatz aufgrund einer kostengünstigeren Tagesstruktur in Wohnstätten verweigert.

Kriterien und Eckpunkte einer personenzentrierten Ausgestaltung (Soll)

- Der Mensch mit Behinderungen kann die für ihn passende Unterstützungsleistung, den Arbeitsort sowie den Leistungserbringer entsprechend seiner Vorstellungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auswählen.
- Menschen mit Behinderungen verfügen unabhängig von Art oder Schwere der Behinderungen über die gleichen Rechte und Sozialversicherungsleistungen. Ein Wechsel der Unterstützungsleistung bewirkt keine Schlechterstellung.
- Die Arbeitsbedingungen sind an die Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen angepasst (Barrierefreiheit, Arbeitshilfen etc.). Ein zweites Milieu (die Trennung von Wohnen und Arbeiten) ist sichergestellt.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert:

- | Die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen, unabhängig des Orts der Leistungserbringung.
- | Die Sicherstellung der Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen, unabhängig von Art oder Schwere der Behinderungen. Daraus folgt u.a. die sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die in Tagesförderstätten beschäftigt sind.
- | Bindung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen an die Person (nicht an die Institution oder Unterstützungsleistung). Daraus folgt ein dauerhafter sozialversicherungsrechtlicher Bestandsschutz für die Person beim Wechsel zwischen einer WfbM und dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- | Sicherstellung eines unbürokratischen Rückkehrrechts beim Wechsel aus einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- | Schaffung eines dauerhaften Minderleistungsausgleichs und dauerhafter Unterstützungsleistungen zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts.
- | Entwicklung eines Entlohnungsmodells, das für Menschen mit Behinderungen ein existenzsicherndes Einkommen, unabhängig von Art und Ort der Tätigkeit (auch in WfbM), sicherstellt.

Personenzentrierte Teilhabe am Arbeitsleben umsetzen

Durch die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention sind Bund, Länder und Kommunen dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen keine Ausgrenzung erfahren und ebenso selbstbestimmt leben können wie Menschen ohne Behinderungen. Dafür muss die Gesellschaft die Voraussetzungen für humane Arbeitsbedingungen und lebenslanges Lernen schaffen.

Neben Politik, Gesetzgeber und Behörden müssen auch Verbände, Einrichtungen und Dienste, Arbeitgeber, Angehörige und Menschen mit Behinderungen selbst einen Beitrag leisten. Alle tragen eine gemeinsame Verantwortung für den Wandel zu einer inklusiven Gesellschaft. Ziel muss es sein, für jeden einzelnen Menschen mit oder ohne Behinderungen die größtmöglichen Teilhabechancen zu erwirken.

Die personenzentrierte Ausgestaltung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist eine wichtige und unmittelbar realisierbare Verbesserung auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft. In diesem Zusammenhang bedarf es neben den oben konkret zum Handlungsfeld Arbeit dargestellten Forderungen auch grundsätzlicher und übergreifender Weiterentwicklungen.

Damit Inklusion Wirklichkeit werden kann, fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe:

- bestehende und zukünftige Gesetze und Verordnungen sowie deren Ausführung konsequent auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention zu überprüfen und entsprechend anzupassen.
- den Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention, der umwelt- und gesellschaftsbedingte Barrieren in ihrer Wechselwirkung berücksichtigt, in alle relevanten Sozialgesetzbücher einheitlich zu übertragen.
- Informations- und Verständnisbarrieren, insbesondere in Verwaltungsvorgängen abzubauen, sodass Menschen mit Behinderungen Wahl- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten ausüben können.
- Schnittstellenprobleme und Zuständigkeitskonflikte zu beheben, um Teilhabechancen über unverzügliche und unbürokratische Leistungsgewährung zu steigern.
- ein einheitliches Leistungsgesetz auf der Basis eines Nachteilsausgleichs einzuführen.

Weitere Informationen sowie eine Übersicht aller Empfehlungen,
Positionspapiere und Praxishilfen der Bundesvereinigung Lebenshilfe,
auch in leichter Sprache, finden Sie unter:

www.lebenshilfe.de